
Antragsteller

Telefon/Fax

Straße

E-Mail

PLZ Ort

Gemeinde Nordstemmen
Fachbereich 3
Rathausstraße 3
31171 Nordstemmen

Antrag

Ich beantrage hiermit die

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlegung

Änderung

Beseitigung

einer Grundstückszufahrt Gehwegüberfahrt

für das Grundstück

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Grundstücksnutzung

Privatgrundstück

Gewerbegrundstück

Nutzung der Zufahrt durch

KFZ bis 2,8 t

KFZ über 2,8 t

Ein vereinfachter Lageplan/Skizze, auf dem die Stelle der Zufahrt und ihre Abmessungen eingetragen sind, liegt diesem Antrag bei.

Die Arbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau ausgeführt werden. Aus diesem Grunde ist folgendes Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten von mir vorgesehen:

(Firma und Anschrift)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrags die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbesondere ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 StVO erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung beim Landkreis Hildesheim zu beantragen.
- die Genehmigung nur befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir rechtzeitig zu beantragen.
- für die Genehmigung meines Antrages von der Gemeinde Nordstemmen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Besondere Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt

1. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten / Gehwegüberfahrten einschlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Fachbereich 3 der Gemeinde Nordstemmen eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchzuführen, um die Flächen zu dokumentieren. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn anzuzeigen. Anzeige und Termin sind dem Fachbereich 3 unter Tel.: 05069 / 800-35 oder 05069 / 2292 bekanntzugeben bzw. zu vereinbaren.
3. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine straßenverkehrsbehördliche Genehmigung beim Landkreis Hildesheim zu beantragen. Die Sicherung der Arbeitsstellen hat nach RSA und ZTV-SA zu erfolgen. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Landkreis Hildesheim zu beantragen.

Einer gesonderten Aufgrabungsgenehmigung durch den Fachbereich 3 bedarf es nicht, diese ist in der Genehmigung der Grundstückszufahrt enthalten.

4. Der Antragsteller bzw. die beauftragte Firma hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
5. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden vom Fachbereich 3 festgelegt.
6. Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Fachbereich 3 der Gemeinde Nordstemmen unter Tel.: 05069 / 800-35 oder 05069 / 2292 zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsbehördlichen Anordnungen des Landkreises Hildesheim erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die auf eine ungenügenden Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.

7. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen (Verursacherreinigungspflicht).
8. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten / Gehwegüberfahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.
9. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Nordstemmen verweigert werden.
10. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Hinweise

Grundsätze für die Planung von Grundstückszufahrten

Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten genommen wird, um:

- a) möglichst wenig öffentlichen Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün zu verlieren
- b) die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu wahren und
- c) Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.

Zur Durchsetzung dieser Belange und im Interesse einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrages ist bei der Planung der Grundstückszufahrten Folgendes zu beachten:

1. Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt; damit ist ein Grundstück ausreichend erschlossen. Eine zweite Grundstückszufahrt wird nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
2. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von 5,00 m zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über nur eine (5,00 m Breite) Zufahrt nutzbar/erreichbar sind.
3. Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen (z.B. Garagenhöfe) ist zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich eine Breite von maximal 6,00 m vorzusehen.
4. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über größere Zufahrtsbreiten erschlossen werden.
5. Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke/Häuser zusammengefasst werden, sodass möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßennebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
6. Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen.
7. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein.
8. Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.
9. Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die in den Punkten 2. und 3. genannten Zufahrtsbreiten beziehen sich auf den gesamten Nutzungsbereich der öffentlichen Straßen bzw. Straßennebenflächen. Bei Zufahrten an Straßen mit Hochbord ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.